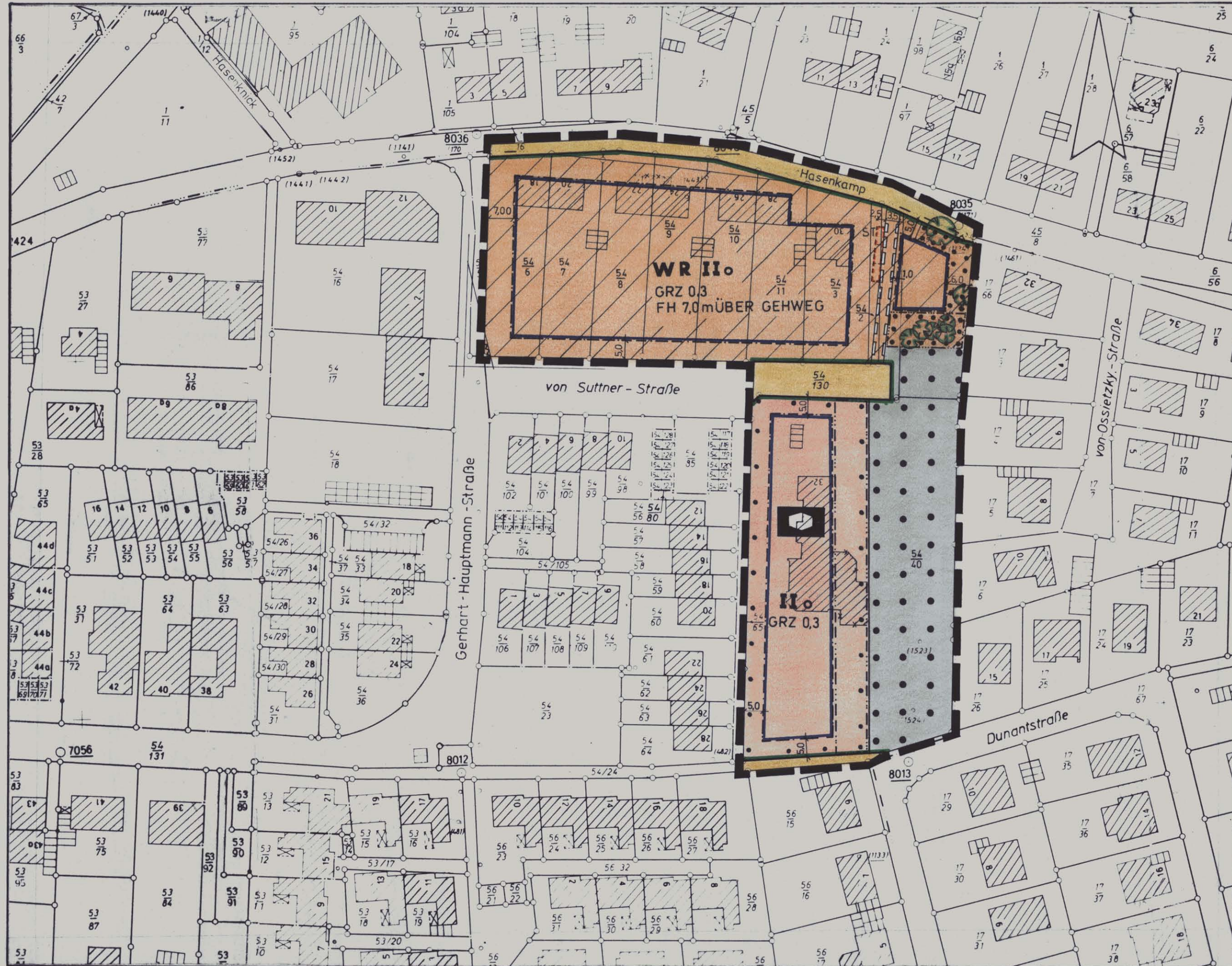


I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 39 'SCHÜTZENKAMP' (VON-SUTTNER-STRASSE)

AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBl.I.S.2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30.JULI 1996 (BGBl.I.S.1189) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 12.06.1997 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.39 FÜR DAS GEBIET 'SCHÜTZENKAMP' (VON-SUTTNER-STRASSE), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG GEMASS PLANZEICHNERORDNUNG 1990 ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

I. FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- REINES WOHNGEBIET (§9(1)1 BauGB) (§3 BauNVO)
 - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§9(1) 5 BauGB)
 - SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (§9(1) 5 BauGB)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§18 BauNVO)
 - GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 BauNVO)
 - FH 7,0m ÜBER GEHWEG FIRSHÖHE ALS HÖCHSTMASS (§16 BauNVO)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- OFFENE BAUWEISE (§9(1) 2 BauGB)
 - BAUGRENZE (§23 BauNVO)
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§9(1) 11 BauGB)
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§9(1) 11 BauGB)
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§9(1) 4 BauGB)
 - ST STELLPLÄTZE
 - MIT FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER VERSORGUNSTRÄGER (§9(1) 21 BauGB)
 - FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9(1) 25 b BauGB)
 - ZU ERHALTENDE BÄUME (§9(1) 25 b BauGB)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9(7) BauGB)
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70cm VON OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND (SICHTDREIECK) (§9(1)10 BauGB)
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- FLÄCHE FÜR WALD (§2 WaldG)
 - WALDSCHUTZSTREIFEN (§32(4) L WaldG)
- III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

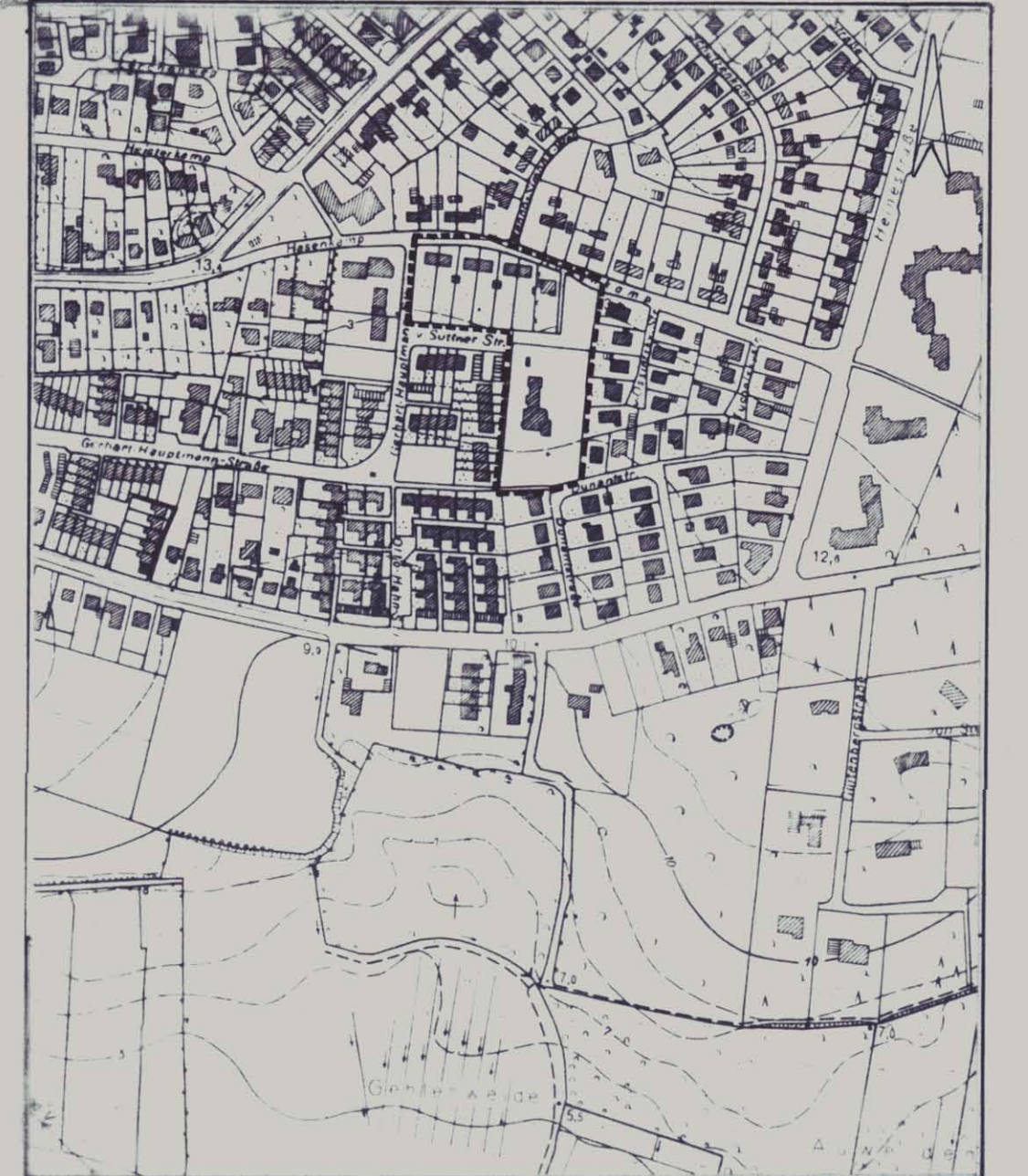
ABWEICHEND VON §14 ABS. 1 BAUNVO SIND EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG IM REINEN WOHNGEBIET UNZULÄSSIG.

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG, SOWEIT NICHT FÜR SIE BESONDERE FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. AUSNAHMENSWEISE KÖNNEN STELLPLÄTZE, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (OFFENE CARPORTS) UND GARAGEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN NICHT FÜR DAS GRUNDSTÜCK BESONDERE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN FESTGESETZT SIND UND WEDER STADTBAULICHE NOCH NACHBARSCHAFTLICHE BELANGE DEM ENTGEGENSTEHEN UND EIN MINDEST-ABSTAND VON 2m ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-FLÄCHEN/PRIVATEN ERSCHLISSUNGSSTRASSEN EINGEHALTEN WIRD. IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECK SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. §14 ABS. 1 UND 2 BAUNVO UNZULÄSSIG. INFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,7m NICHT ÜBERSCHREITEN.

I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 39 'SCHÜTZENKAMP' (VON-SUTTNER-STRASSE)

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES RATES VOM 31.10.1996

DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND GEM. §2a(7) BAUGB-MASSNAHMEN BZW. §13(1) BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 11.2.1996 BETEILIGT WORDEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 02. Feb. 99 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER RAT HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.06.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.06.1997 VOM RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES RATES VOM 12.06.1997 GEBILLIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDER MANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, IST AM 30.04.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS-UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215(2) BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES §4 ABS.3 SATZ1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 1.05.1999 IN KRAFT GETRETEN.

WEDEL, DEN 18.02.1999
DER BÜRGERMEISTER
i.A.

WEDEL, DEN 18.02.1999
DER BÜRGERMEISTER
i.A.

PINNEBERG
WEDEL, DEN 03. Feb. 99
DER KATASTERAMT
Hans Peter Lachmüller

WEDEL, DEN 11.2.1999
DER BÜRGERMEISTER
i.A.

WEDEL, DEN 11.2.1999
DER BÜRGERMEISTER
i.A.

WEDEL, DEN 22.02.1999
DER BÜRGERMEISTER
i.A.

WEDEL, DEN 7. Mai 99
DER BÜRGERMEISTER
i.A.